



Dringlicher Antrag

in der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2021

eingebraucht von GRⁱⁿ Sabine Reininghaus

Betreff: „Kopfverbot“ im Haus Graz

Das „Kopfverbot“ besagt laut Medientransparenzgesetz, dass in entgeltlichen Veröffentlichungen nicht auf „oberste Organe der Verwaltung“ gem. Art. 19 B-VG „hingewiesen“ werden darf. Es betrifft den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen und umschließt insbesondere ein Verbot der Abbildung der Genannten in entgeltlichen Veröffentlichungen. Kommunalpolitiker_innen, auch wenn diese die obersten Organe der Stadt bzw. der Gemeinde innehaben, stehen dagegen nicht unter diesem „Kopfverbot“ im Sinne des Medientransparenzgesetzes.

In der Stadt Graz wurde im Jahr 2004 eine entsprechende Richtlinienenerweiterung für ein Verbot der Abbildung von Politiker_innen bei Gebrauch öffentlicher Gelder beschlossen, die 2015 sogar noch verschärft und auf die Holding ausgedehnt wurde. Mit der VP-FP-Koalition wurde dieses Grazer „Kopfverbot“ im Jahr 2017 als nicht notwendig beseitigt. Daraufhin bediente sich die vergangene Stadtregierung ohne Zaudern und Zögern an dieser Möglichkeit, sich selbst und sein bzw. ihr Anliegen über die bezahlten Veröffentlichungen zu kommunizieren. Das eigene Werbebudget aus Parteien- und Klubförderung konnte mit dieser Möglichkeit geschont werden.

Die exzessive Nutzung von entgeltlichen Veröffentlichungen erreichte im heurigen Frühjahr ihren Höhepunkt, indem bei einem 8-seitigen Inserat von Holding und Stadt Graz 70.000 Euro an Steuergeldern in die Hand genommen wurden, nur damit sich die damalige Stadtspitze aus der Zeitung lächeln sehen kann. NEOS und auch andere im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien haben dieses Vorgehen stets kritisiert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten thematisiert.

Damit solch ein Missbrauch öffentlicher Gelder und Ressourcen in Zukunft nicht mehr geschehen kann und ausschließlich der informative Mehrwert für die Grazer Bürger_innen bei entgeltlichen Veröffentlichungen der Stadt Graz im Vordergrund steht, stelle ich auch im Sinne eines zweckmäßigen Umgangs mit Grazer Steuergeldern gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates den:

Dringlichen Antrag

- 1.) Die zuständigen Stellen der Stadt Graz mögen die Richtlinie für Öffentlichkeitsarbeit überarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen. Diese müsse zumindest ein Verbot von Abbildungen der "obersten Organe" wie z.B. Bürgermeister_in und Mitglieder des Stadtsenats beinhalten, die verbindlich auf alle bezahlten Inserate und Werbeeinschaltungen anzuwenden ist.**
- 2.) Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden ersucht, analog zu Punkt 1, dem Gemeinderat ein Stück zur Beschlussfassung vorzulegen, welches dieses Verbot von Abbildungen der "obersten Organe" auf alle bezahlten Inserate und Werbeeinschaltungen auch für die gesamten Beteiligungen der Stadt Graz erwirkt.**